KANTON
LUZERN

Gesundheits- und Sozialdepartement
Veterinärdienst

Umgang mit kranken und verletzten Tieren

Der **Gesundheitszustand** des Tierbestands ist mindestens **täglich zu prüfen**, so dass kranke oder verletzte Tiere so früh wie möglich erkannt werden.

Wie ist **vorzugehen**, wenn ein krankes oder verletztes Tier im Bestand entdeckt wird?

1. Kennzeichnen

Bei Gruppenhaltung ist das kranke / verletzte Tier mit einem Markierungsstift oder Spray zu kennzeichnen.

2. Separieren

Falls die Gefahr besteht, dass der Gesundheitszustand des kranken / verletzten Tiers durch die anderen Tiere in der Gruppe negativ beeinflusst wird, ist es zu separieren, falls möglich mit Sicht-, Hör-, oder Geruchskontakt zu Artgenossen.

3. Fieber messen

Eine erhöhte Temperatur, bzw. Fieber ist oft das erste Anzeichen für eine Erkrankung. Deshalb muss bei verdächtig kranken oder verletzten Tieren als erstes die Temperatur gemessen werden. Die Befunde sollen idealerweise dokumentiert werden.

4. Diagnose

Die Diagnosestellung ist grundsätzlich Sache des Tierarztes. Das weitere Vorgehen (weitere diagnostische Untersuchungen, Behandlung direkt durch den Tierhalter, Besuch durch den Tierarzt, etc.) wird mit ihm besprochen.

5. Behandlung

Das kranke / verletzte Tier wird gemäss Anweisungen des Tierarztes (Art, Dauer, Dosierung, etc.) behandelt. Die Behandlung erfolgt gemäss den Anwendungsanweisungen der verwendeten Medikamente.

- Es sind saubere oder neue Spritzen und neue Injektionsnadeln zu verwenden. Die verwendeten Medikamente werden korrekt gelagert, korrekt vorbereitet (z.B. geschüttelt) und sind noch nicht abgelaufen.
- Falls 1-2 Tage nach Beginn der Behandlung keine Verbesserung des Gesundheitszustands eintritt, ist der Tierarzt zu informieren.

6. Behandlungsjournal

Die Behandlung ist zeitnah im Behandlungsjournal einzutragen.

- Neben den gesetzlich zwingend einzutragenden Medikamenten wird empfohlen, sämtliche verabreichten Medikamente zeitnah ins Behandlungsjournal einzutragen. So kann bei einer Kontrolle nachvollzogen werden, dass sich der Tierhalter um das kranke Tier kümmert.
- Im Behandlungsjournal ist eine eindeutige Identifizierung der Tiere festzuhalten, damit das behandelte Tier auch zu einem späteren Zeitpunkt identifiziert werden

kann (bei Einzeltierbehandlung individuelle Tiernummer, bei Gruppenbehandlungen genaue Bezeichnung der Bucht, etc.).

7. Eingestreute Liegefläche

Dem kranken / verletzen Tier ist eine grosszügig eingestreute und ausreichend grosse Liegefläche zur Verfügung zu stellen.

8. Zugang zu Wasser und Futter

Es muss sichergestellt werden, dass das Tier ausreichend Zugang zu Wasser und Nahrung hat, v.a. auch wenn es nicht aufstehen kann.

9. Not-/Krank-Schlachtung oder fachgerechte Tötung (i.d.R. Euthanasie durch Tierarzt /Tierärztin)

- Über das weitere Vorgehen mit kranken oder verletzten Tieren entscheidet der Tierhalter und nach Bedarf der Tierarzt nach der Beurteilung gemäss des Leitfadens «Beurteilung der Transportfähigkeit von kranken und verletzten Schlachttieren.

  Leitfaden: Beurteilung der Transportfähigkeit von kranken und verletzten Schlachttieren: https://veterinaerdienst.lu.ch/-/media/Veterinaerdienst/Dokumente/Aktuelles/Leitfaden_Beurteilung_Transportfhigkeit_Schlachttiere_DE.pdf

- Kommen weder eine Behandlung noch eine Schlachtung in Frage, so ist ein leidendes Tier fachgerecht töten zu lassen, in der Regel mittels Euthanasie durch den Tierarzt / die Tierärztin.

  Fachinformationen zur fachgerechten Tötung von Tieren sind auf der Homepage des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV unter der jeweiligen Tierart zu finden: Nutztierhaltung (admin.ch) unter -> weiter Informationen -> Fachgerechtes Töten

10. Weitere Informationen

Kontakt:

Veterinärdienst

Meyerstrasse 20

Postfach 3439

6002 Luzern

Telefon 041 228 61 35
veterinaerdienst@lu.ch
www.veterinaerdienst.lu.ch

Luzern, 09.05.2023